

Satzung

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Klinikums Starnberg e. V.". Er hat seinen Sitz in 82319 Starnberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg unter der VR-Nr. 826 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern, indem er von ihm beschaffte Mittel unmittelbar und ausschließlich dem Klinikum Starnberg zum Zwecke der adäquaten Patientenversorgung und der Sicherung des Klinikbetriebes verfügbar macht. Die Mittel werden für die Maßnahmen bereitgestellt, die nicht aus dem Budget oder aus Fördermitteln des Klinikums finanziert werden können.

Der Verein bezuschusst oder finanziert insbesondere:

- a) Investive Maßnahmen der Klinik, wie z. B. die Beschaffung von Medizingeräten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen
- b) Kleinere Baumaßnahmen, sofern diese nicht durch Fördermittel des Freistaates Bayern abgesichert werden müssen
- c) Zusätzliches Personal, das nicht aus dem Krankenhausbudget finanziert werden kann, als Anschubfinanzierung für die Dauer von bis zu einem Jahr
- d) Fortbildungsmaßnahmen für das Personal
- e) Neue, bisher nicht angewandte diagnostische und therapeutische Maßnahmen, die aus dem Krankenhausbudget nicht finanziert werden können, als Anschubfinanzierung für die Dauer von bis zu einem Jahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich die vorgenannten gemeinnützigen Zwecke. Die Mittel hierfür beschafft der Verein aus den zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden. Die Mittel dürfen ausschließlich nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Verwendung der Geldmittel des Vereins

Der Vorstand des Vereins hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein für dessen Verwaltung keine personellen Aufwendungen entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Jede natürliche und/oder juristische Person, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Sie erlischt mit dem Tode oder durch schriftliche Austrittserklärung. Sowohl für das Beitrittsjahr, wie auch für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Wer mehr als ein Jahr keinen Beitrag entrichtet hat oder den Interessen des Vereins zuwider handelt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Verein soll zur Förderung seines Zweckes unter die Schirmherrschaft einer oder mehrerer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unterstellt werden. Die Schirmherrschaft wurde dem Landrat des Landkreises Starnberg übertragen.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) Vorstand, bestehend aus folgenden fünf Personen:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
- zwei Beisitzer/innen

b) Mitgliederversammlung

§ 7

Aufgaben der Vereinsorgane

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, einzelvertretungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzende/n tätig werden.

Der Vorstand beschließt über die Geschäftsführung und kann sich hierfür ggf. eine Ge-

schäftsordnung geben.

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er/sie vertritt die Interessen des Vorstandes und erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere jegliche Auftragserteilung sowie die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs und der Pressearbeit. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein, erstellt die Tagesordnung und bereitet etwaige Beschlüsse für die Sitzungen vor. Die Mitgliederversammlung ist durch ihn/sie einmal jährlich einzuberufen; er/sie legt dort den Jahresbericht für das jeweilige Geschäftsjahr dar.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
Die Wahl der beiden Vorsitzenden, des/der Geschäftsführer/in, der beiden Beisitzer/innen, sowie der beiden Rechnungsprüfer/innen erfolgt für zwei Jahre. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- Satzungsänderungen
Beschlussfassung durch Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- Auflösung des Vereins
Beschlussfassung durch Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 8

Aufgaben der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit über die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Die Prüfung wird jährlich durchgeführt. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9

Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlung

- **Vorstandssitzungen**
Sie finden turnusgemäß mindestens halbjährlich statt, können aber zudem auch auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes außerplanmäßig einberufen werden. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Vorlage einer entsprechenden Tagesordnung. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Gegebenenfalls kann auch eine Abstimmung des Vorstandes im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Die Beschlüsse können in beiden Fällen mit einfacher Mehrheit gefasst wer-

den. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen, das von dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

- **Mitgliederversammlung**

Sie wird durch den/die Geschäftsführer/in einmal im Jahr einberufen, es sei denn, dass es die Belange des Vereins außerhalb des Jahresturnusses verlangen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies bei dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dem/der Geschäftsführer/in schriftlich beantragt. Die Einladung aller Mitglieder hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung ist das gesamte Vermögen des Vereins mit Einwilligung des Finanzamtes dem Klinikum Starnberg zuzuwenden mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Berg, den 17. März 1987

gez. Alfred Eirich gez. Heidi Brühl gez. Franz Bichlmaier gez. Dr. Gerd Wernecke
gez. Dr. Ch. Ulrich gez. Dr. Westhues gez. Fritz Groll

Änderungen:

Geändert und beschlossen hinsichtlich § 6b samt analogen sonstigen Bestimmungen der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 11.05.1989
gez. Heidi Brühl gez. Franz Bichlmaier

Geändert hinsichtlich § 1 und ergänzt um § 2 d in der Mitgliederversammlung vom 17. März 1992
gez. Michael Schanze gez. Roland Ranftl

Geändert und beschlossen hinsichtlich § 2 und § 3 im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 20. Juli 2007
gez. Dr. Marianne Koch gez. Michael Grubwinkler

Geändert und beschlossen hinsichtlich Modifizierung § 2 c und Ergänzung 2 e, § 5 Absatz 2 und Streichung Absatz 4, § 4 Streichung letzter Satz, § 5 Absatz 2 Streichung "erweitert", § 9 Absatz 1 Ersatz "teilnehmenden Vorstandsmitglieder" durch "Geschäftsführer", Absatz 2 Streichung Satz 4 und 5 im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 3. April 2014
gez. Heinrich Frey gez. Peter Wemhoff